



AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR EINE BESCHAFTIGUNG

§ 18 AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)

Voraussetzung ist:	Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind: (Die Auflistung ist nicht abschließend, im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.)
<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder • Bestimmung durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist • im begründeten Einzelfall wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht • dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt 	<p><u>Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • gültiger Pass und Kopie • gültiges Visum zur Arbeitsaufnahme* • 1 aktuelles biometrisches Lichtbild • Mietvertrag mit Angabe der aktuellen Miethöhe und Kopie • Arbeitsvertrag und Kopie • Stellenbeschreibung und Kopie • Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes und Kopien • Krankenversicherungsnachweis und Kopie <p style="text-align: center;">* außer USA, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Schweiz</p> <p><u>Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • gültiger Pass und Kopie • Mietvertrag mit Angabe der aktuellen Miethöhe und Kopie • Arbeitsvertrag und Kopie • Stellenbeschreibung und Kopie • Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes und Kopien (letzten 3 Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen) • Krankenversicherungsnachweis und Kopie
An Gebühren sind zu entrichten:	<p><u>Bearbeitung/ Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • AE bis zu 1 Jahr: 100,00 € • AE über 1 Jahr: 110,00 € <p><u>Bearbeitung/ Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • AE bis 3 Monate: 65,00 € • AE über 3 Monate: 80,00 €

Die für die Bearbeitung zuständigen Sachbearbeiter erreichen Sie nur nach vorheriger Terminvereinbarung!